

## Stellungnahme zum Entwurf der Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des Bundes

Datum 31. Mai 2024

### Vorbemerkung

Der VAUNET – Verband Privater Medien e. V. nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zum Entwurf der Richtlinie für die jurybasierte Filmförderung des Bundes kurz Stellung zu nehmen.

Das Ziel, künftig alle Förderinstrumente des Bundes unter dem Dach der Filmförderungsanstalt (FFA) zentral zu bündeln und eine „Filmförderung aus einer Hand“ zu ermöglichen, ist unter den Gesichtspunkten der Vereinheitlichung und Vereinfachung von Strukturen grundsätzlich zu begrüßen. Unsere Anmerkungen konzentrieren sich auf nachfolgende Punkte.

### 1.) §§ 6, 7 – Besetzung der Förderjurs

Wie schon dem neuen FFG-Entwurf, ist auch der Richtlinie stärker als bisher an einer ausgewogenen Vertretung von Personen, durch die die Vielfalt der Gesellschaft abgebildet werden soll, in den einschlägigen Gremien gelegen. Der konkret in §§ 6, 7 der Richtlinie adressierte Ausgewogenheits- und Vielfaltsaspekt für die Besetzung der Förderjurs soll insoweit auch gar nicht kritisiert werden. Allerdings spricht sich der VAUNET dafür aus, dass damit auch klar die Präsenz von unterschiedlichen Branchenteilnehmern, insbesondere Verwertern, gemeint ist.

Um die Überlegung zu unterstützen, hilft es, die aktuelle Praxis der Förderkommissionen und die (noch) geltenden gesetzlichen Regelungen heranzuziehen. So heißt es beispielsweise zur Kommission für die Produktions- und Drehbuchförderung in § 28 Abs. 1 FFG, dass für deren Sitzungen je eine Vertreterin oder ein Vertreter aus den Bereichen der Kinowirtschaft, der Verleih- und Vertriebswirtschaft, der Videowirtschaft und der Fernsehwirtschaft sowie mindestens eine Herstellerin oder ein Hersteller und mindestens eine Drehbuchautorin oder ein Drehbuchautor oder eine Dramaturgin oder ein Dramaturg zu bestimmen sind. Damit verbunden war stets eine Balance zwischen Kreative- und Auswertungsstufen.

An dieser Klarheit fehlt es der Richtlinie aktuell noch. Es sollte sprachlich wie inhaltlich sichergestellt werden, dass nicht nur Kino, sondern auch andere Auswerter wie z. B. Fernsehsender in den jeweiligen Jurs vertreten sind.

### 2.) § 7 Abs. 2 – Jurygröße

Anders als noch in der aktuellen Richtlinie sollen die Förderjurs künftig einheitlich mit fünf Mitgliedern besetzt werden. Damit wird die Jurygröße der bisherigen BKM-Förderung für Spiel- und Dokumentarfilme zum Standard, größere Jurs, z. B. für Kurzfilme und Verleihförderung mit sechs Mitgliedern, sind nicht mehr vorgesehen. Wenngleich der Gedanke effizienter Strukturen ein kleineres Gremium nahelegt, so scheint unter stärkerer

Gewichtung von Parität und Pluralität eine Vergrößerung der Jury jedenfalls für programmfüllende Spielfilme, aber auch grundsätzlich, auf sechs Mitglieder sinnvoller.

Damit würde auch ein „Folgeproblem“ beseitigt, welches sich aus dem festgelegten Zweidrittelmehrheitsprinzip ergibt: Würde die Jury mit fünf Leuten besetzt und entsprechend tagen, müssten stets mindestens vier von fünf Personen einer Meinung sein, da bei weniger die erforderliche Zweidrittelmehrheit verfehlt würde. Die gleiche Zahl (vier Mitglieder) wäre hingegen bei einer 6-Personen-Jurybesetzung hinreichend. Zudem – Stichwort: Parität – lässt sich insbesondere eine geschlechtergerechte Besetzung in einem Fünfergremium nur schwerlich erreichen, was ebenfalls für eine Anhebung auf sechs Personen spricht.

### **3.) § 41 Abs. 1 – Drehbuchförderung und Anrechenbarkeit**

Nach § 41 Abs. 1 der Richtlinie werden an den Drehbuchautor – so er die Voraussetzungen nach § 43 im Übrigen erfüllt – im Rahmen der Drehbuchförderung bis zu 40.000 € als Förderung zur Deckung des Lebensunterhalts (s. auch bei der Treatment-Förderung) vergeben. Die Förderung sollte zum vorrangigen Ziel die Erstellung eines Drehbuchs für ein Filmprojekt im Sinne dieser Richtlinie haben. Für den Fall, dass das Projekt später auch Produktionsförderung erhält, sollte der Betrag zur Treatment- und Drehbuchförderung auf die Produktionsförderung anrechenbar sein.

### **4.) § 67 Abs. 2 – Förderung und Gesamtherstellungskosten**

Anders als noch in der aktuellen Richtlinie liegt die grundsätzliche Grenze für die Gesamtherstellungskosten eines Filmvorhabens nicht mehr bei 5.000.000 €, sondern wurde auf 6.000.000 € erhöht. Unter Berücksichtigung von Inflation und im Übrigen stetig steigenden Kosten ist dies insoweit folgerichtig, spiegelt es doch die Realität wider. Im Einzelfall („in besonders begründeten Ausnahmefällen“) sollen auch Vorhaben mit höheren Budgets förderfähig sein.

Hier regt der VAUNET an, dass die grundsätzliche Begrenzung bei förderwürdigen programmfüllenden Spielfilmen auf ein Maximalbudget – hier: 6.000.000 € – ersatzlos gestrichen wird. Die Frage des Budgets eines Films sollte keine Regelaussage über dessen kulturelle Qualität beinhalten, schon gar nicht dergestalt, dass vermutet wird, Produktionen mit einer geringeren Finanzierung (< 6.000.000 €) seien kulturell wertvoller. Die Beurteilung des kulturellen Gehalts eines Films und damit seiner Förderfähigkeit obliegt nach Sinn und Zweck des Richtlinienentwurfs den zuständigen Jurys. Diese sollten abseits von Budgetgrenzen entscheiden können. Ein „Leerfegen“ des kulturellen Fördertopfes wäre durch eine solche Öffnung ebenfalls nicht zu befürchten. Denn einerseits obliegt es zunächst der Jury, ob ein Film überhaupt Förderung erlangt, andererseits bliebe für den Fall der Gewährung die bestehende Höchstfördersumme von 1.000.000 € (vgl. § 67 Abs. 1) unberührt.